



VEREINSSATZUNG

vom 12. September 2006, geändert mit Änderungssatzung vom 02. Mai 2008,
Änderungssatzung vom 24. Juli 2009, in der Fassung der Änderungssatzung vom
02. Juni 2025

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Goldscheuer – Leben in Goldscheuer • Kittersburg • Marlen“. Er hat seinen Sitz in Kehl-Goldscheuer.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein wurde am 12. September 2006 gegründet. Er ist am 17.10.2006 unter VR 609 beim AG Kehl in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Name ist seit-her mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Vereins ist es, das bürgerschaftliche Leben in Goldscheuer, Marlen und Kittersburg als eigenständiges Sozial- und Kulturerlebnis zu gestalten. Dazu gehört die Förderung bürgerschaftlicher Aktivitäten mit dem Inhalt Kultur, Bildung, Jugend-, Erwachsenen- und Altenhilfe sowie der Heimatkunde und Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung des historischen Dorfbildes;
 - Veranstaltungen zur Darstellung der Brauchtumspflege;
 - Erstellung und Fortführung einer Chronik zur Dorfgeschichte
 - Vorträge zum Thema Landschafts- und Denkmalschutz sowie Projektarbeiten zur Brauchtumspflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, für die Arbeitsleistung von Vereinsmitgliedern und anderen für den Verein tätigen Personen einen Aufwandsersatz festzusetzen, der umgehend nach der Leistung, spätestens bis zum 31.10. des Jahres, auszuzahlen ist. Der Aufwandsersatz darf nicht außer Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

§ 3 **Bildung von Arbeitskreisen**

Der Verein kann aufgabenspezifische Arbeitskreise, Foren und Ausschüsse bilden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen über achtzehn (18) Jahre,
 - b) juristische Personen, Firmen,
 - c) Vereine, vertreten durch den jeweiligen Vereinsvorstand,
 - d) Verbände und Vereinigungen,
 - e) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Jugendliche Mitglieder können ohne Altersbeschränkung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten. Mit Vollendung des achtzehnten (18) Lebensjahres werden sie zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Adresse) für Zwecke des Vereins.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung innerhalb von vier (4) Wochen zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Dem Verein überlassene Unterlagen für das Vereinsarchiv bleiben Eigentum des Vereins, sofern bei der Übergabe der Unterlagen nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (8) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (2) Ein Jahresbeitrag wird nur für ordentliche, nicht aber für jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder erhoben. Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung erteilt.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 8 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Es obliegt dem Gesamtvorstand, nach einem Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern dies für notwendig gehalten wird. Findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres nicht innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung statt, wird ein Geschäftsbericht erstellt, der auf Anfrage von Mitgliedern eingesehen werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Goldscheuer einzuladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - a) der Gesamtvorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Verhältnisse für erforderlich hält;
 - b) die Einberufung von mindestens 30 Vereinsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig durch die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, über die der Gesamtvorstand entscheidet.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei (2) Kassenprüfern auf die Dauer von drei (3) Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überwachen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Die Entlastung des Schatzmeisters hat getrennt zu erfolgen.
4. Erlass einer Ehrenordnung.
5. Die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende entsprechend der Reihenfolge. Bei Verhinderung aller Vorsitzenden führt den Vorsitz ein von der Versammlung zu wählendem Versammlungsleiter aus dem Vorstand soweit von den Vorsitzenden keine Regelung getroffen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem oder mehreren Erschienenen beantragt wird, sonst durch Handzeichen. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 11 **Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Kassenführer/in
- f) dem/der Schriftführer/in
- g) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- h) dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- i) sowie aus vier, maximal jedoch zehn Beisitzern. Den Beisitzern sind bei der Vorstandswahl oder durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Gesamtvorstandes konkrete Aufgaben zuzuordnen.

Dem 2. und 3. Vorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung oder Beschluss des Gesamtvorstandes je ein Aufgabenfeld aus d)- h) zugeordnet werden.

(2) Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) Leitung des Vereins unter Beachtung der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- b) Jahreswirtschaftsplan
- c) Grundsätze der Vermögensverwaltung
- d) Eingehen von Verpflichtungen über einen Betrag von 5.000,-- Euro
- e) Bildung von Arbeitskreisen, Foren und Ausschüssen
- f) Erlass einer Geschäftsordnung sowie Regelung vereinsinterner Arbeits- und Geschäftsprozesse
- (g) Verleihung von Ehrungen
- h) Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen

(4) Der Vorstand fasst in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich einberufen.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die 1.Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die 3.Vorsitzende
 - d) der/die Schatzmeister/in
 - e) der/die Schriftführer/in
- (2) weitere Angehörige des Gesamtvorstandes, Vertreter der Arbeitskreise, Foren, Ausschüsse, oder Sachverständige werden bei Bedarf eingeladen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Vorgaben des Gesamtvorstands und die Ausführung der Vereins- und Gesamtvorstandsbeschlüsse. Er legt im Rahmen des Satzungsauftrags die Vereinsveranstaltungen fest.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft abzulegen. Er hat ferner der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Arbeitsbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende und der/die 3.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis dürfen der/die 2. und 3. Vorsitzende im Innenverhältnis in dieser Reihenfolge nur Gebrauch machen, wenn der/die 1.Vorsitzende verhindert ist.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem/der Leiter/in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Vermögen

- (1) Alle Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

§ 17 Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren Sie vertreten gemeinsam.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl, Ortschaft Goldscheuer. Das verbleibende Vermögen ist nachweislich ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Goldscheuer zu verwenden.

§ 19 Sonstiges

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. September 2006 am 12. September 2006 in Kraft.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen des Vereinsregistergerichts durch Satzungsänderung zu beheben. Die vorgenommenen Änderungen sind in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

f.d.R. der Änderungssatzung
Kehl, den 2.Juni 2025

Heinz Rith (1. Vorsitzender)

Otto Krämer (2. Vorsitzender)

Roland Engel (3. Vorsitzender)

Wechsel der Zuständigkeit von AG Kehl zu AG Freiburg, geänderte VR-Nummer:
VR 370609 beim AG Freiburg

Änderungssatzung vom 02. Mai 2008 (Einfügung § 2 Abs. 6); eingetragen;

Änderungssatzung vom 24. Juli 2009 (Änderung § 2 Abs. 1); eingetragen

Änderungssatzung MV vom 2. Juni 2025 (Änderung §1 Abs.3, §3, §10 Abs.1, §11 Abs.1 und Abs.3, §12 Abs.1 und Abs.2, §13); > Änderung beim RG Freiburg beantragt

ÄNDERUNGSEINTRAG AG FR Reg. Gericht: 08.07.2025; VR 370609;
Bem.: Neufassung der Satzung AS 177 ff
